



Beweisantrag

Der Untersuchungsausschuss „Zukunftsmuseum“ (Drs. 18/25774) möge beschließen:

Es wird gemäß beiliegendem Beschlussentwurf beim zuständigen Ermittlungsrichter am Amtsgericht München beantragt,

die Durchsuchung der Geschäftsräume der Christlich-Sozialen Union (CSU), Mies-van-der-Rohe-Straße 1, 80807 München, zur Auffindung der im Beweisbeschluss Nr. 8 genannten Unterlagen (Unterlagen zu etwaigen Spendenvorgängen von "Hr. G.S." oder Firmen der alpha Unternehmensgruppe an die Partei) sowie

die Beschlagnahme der bei der Durchsuchung aufgefundenen Unterlagen und Herausgabe an den Untersuchungsausschuss

anzuordnen.

Begründung

Mit einstimmigen Beschluss Nr. 8 des Untersuchungsausschusses vom 9.2.2023 wurde die CSU im Zusammenhang mit Ziffer 9 des Untersuchungsauftrags zur Herausgabe sämtlicher Unterlagen zu etwaigen Spendenvorgängen von "Hr. G.S." oder Firmen der alpha Unternehmensgruppe an die Partei aufgefordert.

Ziffer 9.1. des Einsetzungsbeschlusses lautet wie folgt:

„9.1 Gab es Spenden bzw. Zuwendungen des Herrn G.S. bzw. dessen Unternehmen an die damals die Staatsregierung tragende Partei CSU? Falls ja, wann und in welcher Höhe? Falls ja, hatten Mitglieder der Staatsregierung davon Kenntnis? Falls ja, haben sie die politischen Entscheidungsprozesse beeinflusst oder wurden Sie erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt?“

Die CSU verweigerte mit Schreiben vom 01.03.2023 die Herausgabe und verwies lediglich auf Bundestagsdrucksachen, in denen nur veröffentlichungspflichtige Spenden veröffentlicht sind.

Wörtlich heißt es:

„Sollten daneben weitere Vorgänge existieren, könnten die dazugehörigen Unterlagen auf freiwilliger Grundlage nicht herausgegeben werden, da insoweit die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.“

Der Untersuchungsauftrag richtet sich ausdrücklich und unmissverständlich auf sämtliche Spenden des Herrn G.S. und dessen Unternehmen. Es ist allgemein bekannt, dass auch Spenden unterhalb der Veröffentlichungsgrenze zur politischen Einflussnahme genutzt werden können. Die Herausgabe der Unterlagen ist auch notwendig, um ein mögliches Fehlverhalten der Staatsregierung aufzuklären. Dem Untersuchungsausschuss liegen auch bereits aufgrund der schriftlichen Ausführungen eines Zeugen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass entsprechende Spenden unterhalb der Veröffentlichungspflichtgrenze getätigt wurden.

Der Untersuchungsausschuss kann Unterlagen, die sich im Besitz Privater befinden, herausverlangen (Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, S. 270f.). Rechtsgrundlage hierfür ist – aufgrund der Verweisung in Art. 25 Abs. 3 S. 1 BV, Art. 11 Abs. 1 S. 2 BayUAG – §§ 94 Abs. 1, 95 Abs. 1 StPO. Seit dem Neue-Heimat-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 77,1) steht außer Frage, dass Private zur Herausgabe beweisrelevanter Gegenstände verpflichtet sind, wenn sie kein Weigerungsrecht haben und ihre Inanspruchnahme verhältnismäßig ist.

Dem Untersuchungsausschuss stehen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowohl das Mittel der Durchsuchung als auch der Beschlagnahme zur Verfügung (BVerfGE 124, 78).

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung von Durchsuchung und Beschlagnahme liegen hier vor.

Da die Herausgabe nicht freiwillig erfolgt, kann der Richter die Beschlagnahme der Gegenstände (§§ 94 ff. StPO) und zur Durchsetzung die Durchsuchung der Räumlichkeiten des Gewahrsamsinhabers (§§103 ff. StPO) anordnen.

Hinsichtlich parlamentarischer Untersuchungen, die in den privaten Bereich hineinwirken, ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten (BGH ZD 2017, 233). Diese sind nur zulässig, soweit sie nicht ausschließlich den privaten Bereich betreffen und soweit an der durchzuführenden Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht (vgl. BayVerfGH, B. v. 19.4.1994 – Vf. 71-Iva-93; Glauben, NVwZ 2015, 1023; Butz, NVwZ 2012, 1576; Masing, Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte, 1998, S. 283, 285, 286; Di Fabio, JZ 1995, 829; Di Fabio, Rechtsschutz im parlamentarischen Untersuchungsverfahren, 1988, S. 41 ff.). Ist im Untersuchungsauftrag auf der Einsetzungsebene keine unmittelbare Untersuchung ausschließlich privater Bereiche vorgesehen, so ist auf der Durchführungsebene bei den konkreten Beweiserhebungen darauf zu achten, dass die Einbeziehung privater

Bereiche nur insoweit „mittelbar“ erfolgt, als dies zur Klärung des staatlichen Verhaltens erforderlich und notwendig ist (Teubner, Untersuchungs- und Eingriffsrechte privatgerichteter Untersuchungsausschüsse, 2009, S. 17).

Vorliegend besteht ein überragendes öffentliches Interesse. Die Frage, ob ein Unternehmer sich bei einer staatlichen Beauftragung Vorteile durch Parteispenden verschafft haben könnte, betrifft das Wesen unserer Gesellschaft. Die unmittelbare Untersuchung dieser Privatspenden ist in Ziffer 9 des Einsetzungsbeschlusses auch ausdrücklich vorgesehen. Die Unterlagen sind auch notwendig, um ein mögliches staatliches Fehlverhalten zu prüfen. Es gab in der Vergangenheit immer wieder Fälle auf unterschiedlichen Ebenen, bei denen durch Parteispenden politische Entscheidungen herbeigeführt wurden.

Die CSU hat unstreitig Gewahrsam an den gesuchten Unterlagen. Ein Beschlagnahmeverbot besteht nicht. Es liegen gemäß § 103 StPO Tatsachen vor, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchten Unterlagen zu Spendenzahlungen sich in den Räumen der CSU-Zentrale befinden. Das ergibt sich letztlich schon aus dem Schreiben der CSU, aber auch aus der Tatsache, dass Spendenzahlungen (auch unterhalb der Veröffentlichungspflichtgrenze) im o.g. Zusammenhang bekannt sind. Entsprechende Belege müssen sich daher bei der Partei befinden.

Mit der beantragten Anordnung wird in Grundrechte eingegriffen. Dem Spender steht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG zu. Der CSU steht das Parteienprivileg nach Art. 21 GG zu, da ihr Recht auf Chancengleichheit betroffen sein könnte. Ein Eingriff ist nach der Flick-Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorliegend zulässig, da dies im öffentlichen Interesse geboten ist und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist. Die Informationen lassen sich aus Behördenakten nicht ermitteln. Der genannte Spender, der selbst öffentlich darüber berichtet hat, dass er an die CSU gespendet hat, hat einen Millionenauftrag des Staates erhalten, an dessen Spitze wiederum ein CSU-Politiker steht, der als damaliger Finanzminister unmittelbar involviert war. Die Unterlagen über den konkreten Spender gewähren keinen Einblick in die inneren Strukturen der CSU, die konkurrierenden Parteien einen Vorteil verschaffen könnten. Jedenfalls aber führt eine Abwägung der betroffenen Verfassungspositionen dazu, dass das öffentliche Interesse an der Herausgabe der Unterlagen überwiegt (vgl. auch OLG Frankfurt NJW 2001, 2340). Dem Spenden-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages mussten die Unterlagen der CDU Hessen vollständig vorgelegt werden (BT-Drs. 14/9300, S. 72).

Es ist daher zwingend notwendig, dass dem Untersuchungsausschuss sämtliche Informationen über Spenden des G.S. und seiner Unternehmen vollständig vorliegen. Die Unterlagen können dem Untersuchungsausschuss unmittelbar übergeben werden, da ihre Beweisbedeutung von vorneherein feststeht.

Der beiliegende Beschlussentwurf ist daher gemeinsam mit dem Einsetzungsbeschluss, Beschluss Nr. 8, dem Schreiben der CSU vom 01.03.2023 und dem vorliegenden Beschluss dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht München mit dem Antrag, diesen zu erlassen, vorzulegen.

München, den 03. April 2023